

6. 1. Erfordernisse der Umschaffung (Novation).
2. Auslegung von Willenserklärungen.
3. Findet § 66 des Aufwertungsgesetzes Anwendung auf Kaufgeldforderungen, die in Darlehens- oder Depositenforderungen umgewandelt sind?

ROB. §§ 607 Abs. 2, 700, 133, 157. AufwG. § 66.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 21. November 1927 i. S. Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, e. G. m. b. H. (Bekl.) w. S. (kl.). VI 71/27.

- I. Landgericht Regensburg.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Durch Vertrag vom 8. Januar 1918 verkaufte der Kläger ein ihm und seiner Ehefrau gehöriges Anwesen an die Beklagte. In Anrechnung auf den 23000 *M* betragenden Kaufpreis übernahm die Käuferin eine Hypothek von 4500 *M*; der Rest von 18500 *M* war ohne dingliche Sicherung mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und nach einjähriger Kündigung zahlbar. Der Kläger hatte schon, als er im November 1917 der Beklagten das Anwesen zum Kaufe anbot, mitgeteilt, „daß er das Geld zur Auszahlung des Anwesens bei der Beklagten anlegen wolle“. Die Sparkasse der Beklagten stellte daher dem Kläger unter dem 15. Januar 1918 einen Gutschein aus, in dem bestätigt ist, daß der Kläger und seine Frau 18500 *M* gegen eine einjährige, beiden Teilen freistehende Kündigung zu den angehängten Anlagebedingungen gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen angelegt haben. In Nr. 1 der Anlagebedingungen heißt es, die Beklagte hatte für Spareinlagen mit ihrem ganzen Vermögen; das Wort „Spareinlage“ kommt in den Bedingungen noch mehrfach vor. Der Kläger nahm diesen Gutschein und, wie die Beklagte behauptet, auch das ihm übersandte Sparkassenbuch widerspruchslos entgegen.

Am 6. Oktober 1922 schrieb der Kläger an die Beklagte:

„Ich möchte hiermit sogleich auch die Anfrage stellen, da ich mit meinem Anwesensverkauf gegen den jetzigen Verhältnissen gerade noch ungünstig abgeschnitten habe, am 8. Januar 1918, und auch die Kapitalsanlage noch nach denselben Verhältnissen besteht, ob Sie mir nicht die Gefälligkeit erweisen möchten und mein Kapital von 18500 *M* nach einjähriger Kündigung zu den jetzt bestehenden Zinssätzen zu 7% anlegen könnten, oder ob dazu eine Kündigung erst geschehen müßte. . . .“

Die Beklagte antwortete am 11. Oktober 1922:

„. . . daß wir bereit sind, Ihr gegen ganzjährige Kündigung angelegtes Sparguthaben ab 15. Oktober 1922 in eine feste und unkündbare Anlage zu $8\frac{1}{2}\%$, heimzahlbar am 30. Juni 1925, umzuwandeln, und wollen Sie uns sagen, ob Sie damit einverstanden sind. . . .“

Die Antwort des Klägers vom 14. Oktober 1922 lautet:

„. . . daß ich mit meinem Sparguthaben in eine feste und unkündbare Anlage zu $8\frac{1}{2}\%$ am 30. Juni 1925 heimzahlbar ab 15. Oktober d. J. umzuwandeln einverstanden bin.“

Im Dezember 1922 trat der Kläger 4000 M von seiner Forderung an seinen Sohn Adolf S. ab, wie die Beklagte behauptet, indem er diesen Forderungsteil als „feste unkündbare Anlage bis 30. Juni 1925 heimzahlbar mit 8½% Zinsen“ bezeichnet.

Der Kläger verlangt nunmehr volle Aufwertung des ganzen Guthabens von 18500 M nach dem Goldmarkbetrag von 14800 M und Zinsen davon.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht trotz des festgestellten Sachverhalts die Frage, ob eine Umschaffung der Kaufpreisforderung des Klägers in eine Darlehensforderung erfolgt sei, zu Unrecht verneint und daher den § 66 AufwG. durch Nichtanwendung verletzt habe.

Die Rüge mußte zur Aufhebung des Urteils führen.

Da die Forderung des Klägers ursprünglich eine solche aus einem Kaufvertrag und mithin ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag war, so würde sie von vornherein nicht als Vermögensanlage zu gelten haben und demgemäß der freien Aufwertung unterliegen (§ 63 Abs. 3 AufwG.). Ist sie aber durch Umschaffung (Novation) zu einem Anspruch aus Darlehen oder vielmehr richtig zu einem Anspruch aus unregelmäßigem Verwahrungsvertrag (Depositenforderung im Sinne des § 700 BGB., vgl. Mügel Aufwertungsgesetz 5. Aufl. Anm. 4 zu § 66 S. 950) geworden, so ist sie gemäß § 66 AufwG. nicht aufzuwerten, weil nach der Feststellung des Oberlandesgerichts die Beklagte ein Unternehmen ist, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darlehen von Geld dient, und weil der Kläger keine der Ausnahmen behauptet hat, bei denen Bankguthaben entgegen der Regelvorschrift des § 66 der Aufwertung unterliegen. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Entscheidung darauf abgestellt, ob eine Umschaffung der Kaufpreisforderung in eine Depositenforderung erfolgt ist.

Eine solche Umschaffung mit der Wirkung, daß das alte Schuldverhältnis durch ein neues ersetzt und dadurch dieses alte, mit dem neuen nicht vereinbare Schuldverhältnis von selbst völlig beseitigt

wird (WarnRspr. 1910 Nr. 276, 1911 Nr. 232, 1919 Nr. 115; Komm. v. RGK. Erl. 3 zu § 780 BGB.), ist, obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch darüber keine besonderen Bestimmungen enthält, auch nach heutigem Recht unbedenklich zulässig; insbesondere kann eine solche Novation in der Abrede eines Vereinbarungsdarlehens gemäß § 607 Abs. 2 BGB. und in der Abrede eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags gemäß §§ 700, 607 Abs. 2 das. gefunden werden (SeuffArch. Bd. 62 S. 351), wobei die Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 BGB. keine Anwendung findet (RGZ. Bd. 62 S. 52, Bd. 67 S. 264). Neben dem auf den Abschluß eines solchen Darlehensvertrags gerichteten Willen der Beteiligten ist kein besonderer, auf Aufhebung des alten Schuldverhältnisses gerichteter Wille erforderlich; die Aufhebung des früheren Schuldverhältnisses ergibt sich vielmehr mit Notwendigkeit aus dem die Eingehung des neuen Vertragsverhältnisses bezweckenden Willen der Parteien von selbst, sofern dieser Wille auf Ersetzung des alten Vertrags durch einen neuen gerichtet ist. Die Beweislast dafür, daß ein solcher über die bloße Abrede des Vereinbarungsdarlehens hinausgehender Umschaffungsvertrag von den Beteiligten geschlossen worden ist, trifft, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, gemäß dem allgemeinen Grundsatz, daß Änderungen bestehender Verhältnisse nicht vermutet werden, denjenigen, der sich auf die Novation beruft, hier also die Beklagte. Allgemeine Regeln darüber, ob einem Abkommen über ein Vereinbarungsdarlehen oder Vereinbarungsdepositum umschaffende Wirkung zukommt, lassen sich nicht aufstellen, es ist vielmehr Sache einer den §§ 133, 157 BGB. gerecht werdenden Auslegung, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles den wahren Willen der Parteien zu erforschen (RGZ. Bd. 113 S. 205; WarnRspr. 1910/11 Nr. 73; RGK. Komm. Anm. 6 zu § 607; Mügel AufwG. Anm. 6 zu § 63; Pland Anm. 8 zu § 607 BGB.; Staudinger Anm. VIIc zu § 607 BGB.; Becker in FZB. 1925 S. 2543 flg.). Es braucht aus Stundungsabreden (RGZ. Bd. 114 S. 354; WarnRspr. 1926 Nr. 58; Ring AufwRspr. 1926 S. 426), Nichteinforderung eines Guthabens während mehrerer Jahre (RGU. vom 26. April 1927 VI 41/27 in Ring AufwRspr. 1927 S. 404), Änderung der Verzinsungsbedingungen (Bahr. ObLG. in DRZ. 1926 Heft 9 Nr. 909), auch aus der bloßen Ausstellung einer neuen Urkunde über eine alte Schuld (Pland a. a. D.), nicht notwendig auf Umschaffung geschlossen zu werden.

Gesekliche Auslegungsgrundsätze hat aber das Oberlandesgericht verfehlt, indem es die Entscheidung der Novationsfrage lediglich davon abhängig gemacht hat, ob der Wille des Klägers dahin gegangen sei, seine ursprüngliche Kaufpreisforderung durch eine Depositenforderung zu ersetzen. Dieser Ausgangspunkt ist verfehlt. Denn nicht der innere Wille des Erklärenden entscheidet, maßgebend ist vielmehr, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht (RGZ. Bd. 68 S. 126, Bd. 70 S. 391, Bd. 67 S. 433, Bd. 82 S. 52, Gruch. Bd. 54 S. 386), der erklärte Wille, und bei seiner Auslegung ist unter Berücksichtigung des ganzen Zusammenhangs, insbesondere des Gesamtverhaltens der Parteien, und des wirtschaftlichen Zweckes des Rechtsgeschäfts zu ermitteln, wie die Beteiligten ihre Erklärungen nach allgemeinen, im Verkehr zwischen billig denkenden Menschen herrschenden Anschauungen zu verstehen berechtigt waren. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht die gesamten Vorgänge vom November 1917 bis Ende 1922 von neuem zu prüfen haben, insbesondere den Briefwechsel vom Oktober 1922.

Die erneute Verhandlung wird dem Oberlandesgericht auch Gelegenheit geben, nochmals Stellung zu dem bisher unbeschiedenen Antrage der Beklagten zu nehmen, es solle dem Kläger die Vorlegung des Sparkassenbuchs aufgegeben werden, das der Kläger außer dem Guttschein widerspruchslös entgegengenommen haben soll. Denn die Empfangnahme des Sparkassenbuchs und die Eintragungen darin könnten unter Umständen zur Widerlegung der bisherigen Auffassung des Berufungsrichters geeignet sein, daß die Beklagte einseitig den Kaufpreisrest auf ihre Sparkassenabteilung übertragen habe; zumal in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger schon im November 1917 der Beklagten mitgeteilt hat, er wolle das Geld bei ihr anlegen. Ferner wird das neue Berufungsurteil die Stellungnahme des Gerichts zu der vorgetragene Tatsache erkennbar zu machen haben, daß der Kläger selber in seinem Armenrechtsgesuch vom 26. November 1925 erklärt hat, er habe mit der Beklagten die Anlegung der 18500 M bei ihrer Sparkasse als Spareinlage vereinbart. Endlich läßt das angefochtene Urteil eine Feststellung vermissen, ob nach dem Zusammenhalt aller für eine Novation geltend gemachten Umstände die Anschaffung der Kaufpreisforderung des Klägers in eine Depositenforderung anzunehmen sei.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils würde sich dann allerdings vermeiden lassen, wenn sich die Entscheidung aus andern Gründen als richtig darstellte. Dies ist aber nicht der Fall. In Betracht könnte nur kommen, daß die Unwendbarkeit des § 66 AufwG. deshalb versage, weil selbst bei Annahme einer Novation der dann vorhandene Anspruch des Klägers aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag nicht auf der bankmäßigen Vereinnahmung von Geld durch die Beklagte, sondern ursprünglich auf einem Grundstückskaufvertrag beruht habe und daher seinem inneren Wesen nach als Kaufgeldforderung, nicht aber als eine Depositenforderung im Sinne des § 700 BGB. und des § 66 AufwG. aufzufassen sei. Für eine solche Beurteilung der Rechtslage werden im Schrifttum und in der Rechtsprechung teils allgemeine Billigkeitsgründe, teils sinngemäße Heranziehung des § 10 Nr. 5 AufwG. geltend gemacht (vgl. u. a. Neufkirch AufwG. S. 485 Nr. I Anm. 2 zu § 66; Duassowski AufwG. 3. Aufl. S. 443; Schlegelberger-Harmening AufwG. 5. Aufl. S. 469 Anm. 4 zu § 66; Thiele in JW. 1926 S. 2060; DLG. Königsberg in Ring AufwRspr. 1926 S. 386). Allein wenn einmal eine Kaufpreisforderung in eine Darlehens- oder Depositenforderung umgeschaffen worden ist, so ist sie damit in den Zusammenhang des Bankverkehrs gebracht und fällt unter § 66 AufwG. (Mügel a. a. O. Anm. 3 S. 949 in Nr. 3). Allgemeine Billigkeitserwägungen müssen gegenüber ausdrücklichen Gesetzesvorschriften zurücktreten, und die Ausnahmen, in denen der Grundsatz des § 66 AufwG. keine Anwendung finden soll, sind dort erschöpfend aufgeführt, sodaß eine sinngemäße Heranziehung des im Abschnitt über Hypothekenaufwertung stehenden § 10 Nr. 5 unzulässig ist (Diese Vorschrift setzt übrigens voraus, daß die Umwandlung der Kaufpreisforderung schon bei ihrer Begründung erfolgt ist). Dies muß um so mehr gelten, als die Reichstagsverhandlungen (Druckf. RT. 1924/25 Nr. 1125 S. 3, 25 flg., 40 flg.; Nr. 1140 S. 4; Nr. 1143 S. 2; Verh. RT. 1924 S. 3094 flg.), bei denen alle Anträge zur weiteren Milderung des § 66 abgelehnt worden sind, unzweideutig ergeben, daß die gesetzgebenden Faktoren zum Schutze der Banken und zur Aufrechterhaltung ihrer volkswirtschaftlich notwendigen Betriebe jede Aufwertung von Darlehens- und Depositenansprüchen gegen sie für nicht angängig erachtet haben, soweit nicht in § 66 AufwG. Ausnahmen gemacht sind. Ob es gleichwohl zulässig ist, für anders liegende Fälle weitere Ausnahmen von der Regel-

vorschrift des § 66 zuzulassen, kann dahingestellt bleiben (vgl. die bei Mügel a. a. O. S. 945ffg. mitgeteilten Kommissionsverhandlungen des Reichstags und Nachweisungen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Die hier allein zu entscheidende Frage, zu der das Reichsgericht, soweit ermittelt ist, noch keine Stellung genommen hat (vgl. RGZ. Bd. 114 S. 357), ob in Darlehens- oder Depositenforderungen umgewandelte Kaufgeldforderungen unter die Regel des § 66 AufwG. fallen, ist jedenfalls zu bejahen.